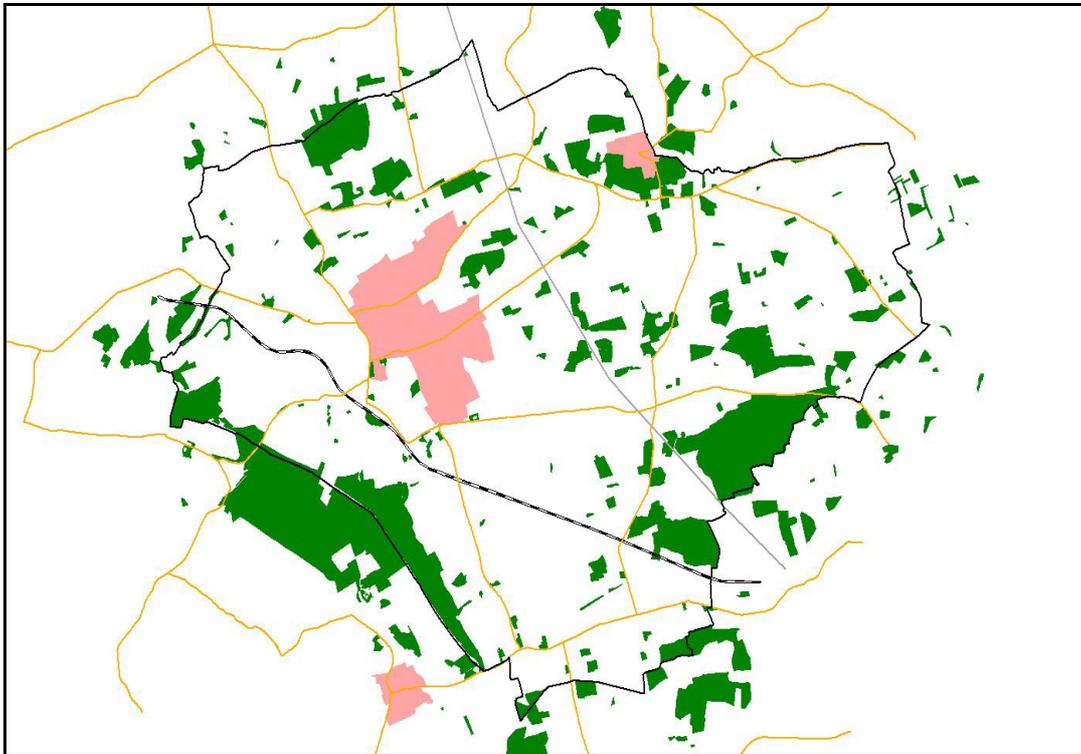


# Windenergie - Flächenpotentialanalyse für das Gemeindegebiet Havixbeck



**bearbeitet von:**

enveco GmbH  
Grevener Straße 61c  
48149 Münster

Stand 19. Juli 2012

## Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung .....	1
2. Vorgehensweise .....	1
3. Regionalplan Münsterland (Fortschreibung) und Landschaftsplanung .....	4
4. Mögliches Flächenpotential für WEA.....	5
5. Literatur.....	7

### Anhang

Karte 1: Schutzgüter

Karte 2: Schutzgüter und Abstände

Karte 3: Potentialflächen

## 1. Aufgabenstellung

Die *enveco GmbH* wurde von der Gemeinde Havixbeck beauftragt, eine Windenergie-Flächenpotentialanalyse für das gesamte Gemeindegebiet zu erarbeiten. Ziel dieser Untersuchungen ist es, Basisinformationen für die Ermittlung möglicher neuer Windenergieeignungsgebiete oder Einzelstandorte zu erarbeiten. Auf Basis dieser Ergebnisse könnte beispielsweise als nächster Schritt in einem „Abschichtungsverfahren“ ermittelt werden, welche Flächen sich für die Aufnahme in einem FNP-Neuaufstellungsverfahren eignen könnten.

## 2. Vorgehensweise

Im Folgenden werden die wesentlichen Arbeitsschritte zur Ermittlung von potentiellen Eignungsflächen sowie die zugrundeliegenden Bearbeitungsparameter vorgestellt.

Zunächst erfolgt eine Erfassung der Ausschlusskriterien und Schutzgüter auf Grundlage der vorhandenen Daten. Auf Basis dieser Informationen werden die Ausschlussflächen einschließlich ihrer Pufferzonen selektiert und miteinander verschnitten, um im Ergebnis mögliche Flächenpotentiale zu erhalten.

Es werden die in Tabelle 1 aufgeführten Abstandskriterien berücksichtigt, wobei neben Gerichtsurteilen insbesondere der Windenergieerlass NRW 2011 zugrunde liegen. Die in diesem Zusammenhang verwendeten Anlagenparameter sind eine Gesamthöhe von 150 m und ein Rotorradius von 50 m. Anlagen dieser Größe sind laut Erlass in der Regel wirtschaftlich zu betreiben.

Landschaftsschutzgebiete, die nicht als unmittelbares Ausschlusskriterium (vgl. dazu Kap. 8.2.1.5 / Erlass 2011) gelten, können aufgrund fehlender Datengrundlage in der Kartendarstellung nicht berücksichtigt werden. Um eventuell mögliche Überschneidungen mit den potentiellen Eignungsgebieten erkennen zu können, wird in Kapitel 4 ein kurzer Abgleich der Ergebnisse mit dem öffentlich zugänglichen GIS-Portal des Kreises Coesfeld durchgeführt.

**Allgemeiner Kriterienkatalog:**

(Annahme: WEA mit 150 m Gesamthöhe und einem Rotorradius von 50 m)

<b>Windenergieerlass NRW Juli 2011 / Gerichtsurteile</b>			
<b>Ausschlussgebiete</b>	<b>Konfliktfelder</b>	<b>Begründung und Anmerkungen</b>	<b>Abstand (m)</b>
<b><u>Wohnbebauung</u></b>			
Siedlung (Wohng. + Mischg.)	Nutzungskonflikt, optisch-bedrängende Wirkung, Schall und Schattenwurf	<b>Sichtbeziehung, Immissionsschutz</b>	<b>750</b>
Wohngebäude im Außenbereich	Nutzungskonflikt, optisch-bedrängende Wirkung, Schall und Schattenwurf	<b>Sichtbeziehung:</b> Bei Einhalten des 3-fachen Gesamthöhenabstands der Anlage laut OVG Urteil zur bedrängenden Wirkung (Münster 09.08.2006) i.d.R. keine bedrängende Wirkung zu erwarten.	<b>450</b>
<b><u>Infrastrukturen</u></b>			
Autobahn	Nutzungskonflikt, Sicherheit (z.B. Eiswurf)	<b>Verkehrssicherheit:</b> 100 m + Rotorradius laut Auskunft „Straßen NRW“	<b>150</b>
Bundesstraße	Nutzungskonflikt, Sicherheit (z.B. Eiswurf)	<b>Verkehrssicherheit:</b> siehe Begründung „Autobahn“	<b>150</b>
Landesstraße	Nutzungskonflikt, Sicherheit (z.B. Eiswurf)	<b>Verkehrssicherheit:</b> OVG Münster Az. 8 A 2138/06	<b>70</b>
Kreisstraße	Nutzungskonflikt, Sicherheit (z.B. Eiswurf)	<b>Verkehrssicherheit:</b> OVG Münster Az. 8 A 2138/06 Urteil für Landesstraße	<b>70</b>
Kanal / Bundeswasserstraße/	Nutzungskonflikt	<b>Verkehrssicherheit:</b> Schutzabstand aus der Begründung des OVG Urteils für Landesstraße (s.o.) abzuleiten  <i>Anmerkung: Der Bau einer WEA an einer Bundeswasserstraße bedarf einer Genehmigung des Wasser- und Schifffahrtsamtes.</i>	<b>70</b>
Bahn	Nutzungskonflikt	<b>Verkehrssicherheit:</b> Umfallhöhe (1 * Gesamthöhe)	<b>150</b>
Flugplätze	Nutzungskonflikt	<b>Verkehrssicherheit:</b> Je nach Ausrichtung der Start- und Landebahn sowie Größe des Flugplatzes ist der Puffer anzulegen (nicht kreisförmig) (lt. BMV-RiLi in Code 1A eingestuft), dabei können Einflugschneise und Bauschutzbereich der Flughäfen stark variieren.  <i>Anmerkung: Ggf. sollte frühzeitig eine Abstimmung mit den zuständigen Luftfahrts- und Bauaufsichtsbehörden aufgenommen werden. Neben Beachtung der Bauschutzbereiche und Flugplatzrunden ist im Zuge der Genehmigung immer eine Zustimmung der zuständigen Behörden einzuholen.</i>	Abstände variabel (Vorgaben FNP)  <b>Einzelfall</b>
Richtfunktrassen	Nutzungskonflikt	<b>Standfestigkeit / Sicherheit:</b> Richtfunktrasse: WEA Erlass NRW: Kein Teil der Anlage darf hineinragen (min. 50 m für Rotorradius zu Richtfunkkorridorrand)	<b>kl. Trassen: Einzelfall</b>  <b>50</b>

Windenergie-Flächenpotentialanalyse Gemeinde **Havixbeck**

		<b>Windenergieerlass NRW Juli 2011 / Gerichtsurteile</b>	
Elektrizitätsfernleitung/ Freileitungen	Nutzungskonflikt, Schwingungen, Turbulenz	<b>Standfestigkeit / Sicherheit:</b> WEA-Erlass NRW 2011: 1 x Rotordurchmesser (u.U. unterschreitbar, siehe Erlass) von Rotorblattspitze	<b>150</b>
<b><u>sonstige Landschaftsbestand- teile und Gebiete</u></b>			
Wald	Nutzungskonflikt, Brandschutz	Aufgrund eines hohen Anteils von geschützten Biotopen pauschaler flächenhafter Schutz, da keine Einzelfallprüfung vorgenommen + Sicherheitsabstand  Generell ist die Nutzung von Waldflächen zur Windenergienutzung aber unter bestimmten Voraussetzungen möglich (vgl. "Leitfaden Windenergie auf Waldflächen"). Ökologisch besonders wertvolle Wälder sollen von Windenergieanlagen freigehalten werden.  Einzelfallprüfung im Abschichtungsverfahren wird empfohlen	<b>50</b>
Gewässer	Nutzungskonflikt	Immer 5 m (GW-Randstreifen); GW 1. Ordnung od. ab 50 ha -> 50 m; Ausnahmen möglich!	<b>5-50</b>
Militärische Einrichtungen	Nutzungskonflikt	flächenhafter Schutz + Rotorradius, da sonst eine Genehmigung der Schutzbereichsbehörde notwendig wird.  <i>Anmerkung: Ggf. sind Abstimmungen bezüglich Richtfunk oder weiteren militärischen Belangen durchzuführen.</i>	<b>Einzelfall</b>
<b><u>Schutzgebiete</u></b>			
Vogelschutzgebiete	Nutzungskonflikt, Artenschutz	<b>Artenschutz:</b> WEA Erlass NRW: 300 m zur Rotorblattspitze (300 m + Rotorradius); im Einzelfall geringerer Abstand möglich	<b>350</b>
FFH-Gebiete	Nutzungskonflikt, Artenschutz	<b>Artenschutz:</b> WEA Erlass NRW: 300 m zur Rotorblattspitze (300 m + Rotorradius); im Einzelfall geringerer Abstand möglich	<b>350</b>
Naturschutzgebiete	Nutzungskonflikt, Artenschutz	<b>Artenschutz:</b> WEA Erlass NRW: 300 m zur Rotorblattspitze (300 m + Rotorradius); im Einzelfall geringerer Abstand möglich	<b>350</b>
Landschaftsschutz- gebiete	Nutzungskonflikt, Landschaftsbild	<b>Landschaftsschutz:</b> <b>flächenhafter Schutz ausreichend,</b> Die Bewertung sollte durch die zuständige untere Landschaftsbehörde im Einzelfall erfolgen, da diese eine Befreiung vom Bauverbot in LSG erteilen kann. LSG sind nach WEA Erlass keine Tabuflächen und Anlagen können genehmigt werden, bzw. Ausnahmetatbestände in LSG- Verordnungen übernommen werden (wenn mit d. Schutzfunktionen vereinbar)	-
Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutz- gebiet (Zone I – II)	Nutzungskonflikt, Trinkwasser- und Gewässerschutz (inkl. Grundwasser)	<b>Ressourcenschutz:</b> Zone I Tabu sonstige Zone II und III in der Regel zulässig  <b>flächenhafter Schutz ausreichend</b>  <i>Anmerkung: Es sollte eine frühzeitige Beteiligung der UWB erfolgen, um Tabuzonen bereits im Zuge der Flächenanalyse festzulegen.</i>	-

		<b>Windenergieerlass NRW Juli 2011 / Gerichtsurteile</b>
Überschwemmungsgebiete	Nutzungskonflikt / Einzelfallprüfung möglich	Gefahrenabwehr: Zitat WEA Erlass NRW 2011: „In festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 1 WHG und in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 6 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 WHG und aufgrund von 106 WHG ist die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen als Ausnahmeentscheidung nach § 78 Abs. 2 ff. zulässig.“  flächenhafter Schutz ausreichend  <i>Anmerkung: frühzeitige Absprache mit UWB</i>

Tab. 1: Schutzgüter und Abstände.

### 3. Regionalplan Münsterland (Fortschreibung) und Landschaftsplanung

Zusätzlich erfolgt ein Vergleich der potentiellen Eignungsflächen mit den Darstellungen des Regionalplanes Münsterland (Fortschreibung). Die Resultate des Vergleichs werden in Kapitel 4 sowie in Karte 3 kurz aufgeführt.

Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Münsterlandes und alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen fest. Diese Ziele sind von den Behörden auf allen Ebenen (Bund, Land, Kommunen, öffentliche Planungsträger) bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Textliche Ausführungen zu den Planungskonzeptionen im Bereich der Windenergienutzung sind in Kapitel 6 der Entwurfsfassung (Stand 20.09.2010) des Regionalplans zu entnehmen.

Die Landschaftsplanung ist nach dem Landschaftsgesetz NRW eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Kreise und kreisfreien Städte. Der Landschaftsplan ist in NRW das entscheidende Instrument zur örtlichen Umsetzung der Ziele von Natur und Landschaft. Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen für den Naturschutz und die Landschaftspflege sind in ihm darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Auch hier erfolgt ein Vergleich mit den Potentialflächen (Kapitel 5).

## 4. Mögliches Flächenpotential für WEA

Die Ergebnisse der Flächenpotentialanalyse für das Gemeindegebiet sind in den Karten 1-3 (Anhang) dargestellt. Grundsätzlich sollte neben der Festlegung von größeren Einzelflächen eine erweiterte Betrachtung erfolgen. Diese Betrachtung sollte auch kleinere Flächen in ihrem räumlich-funktionalen Zusammenhang einschließen. Daraus ergeben sich folgende Darstellungsmöglichkeiten:

1. Einzelflächen mit einer Mindestflächengröße von z.B. 15 ha (Windpark mit mindestens drei Windenergieanlagen)
2. Splitterflächen (orange), die in räumlich funktionalem Zusammenhang mit großen Einzelflächen (s. 1.) stehen, können zu diesen hinzugezählt werden
3. Arrondierung von Splitterflächen in räumlich-funktionalem Zusammenhang, die zusammen eine Flächengröße von mindestens 15 ha ergeben
4. Flächenpotentiale in Randlage kommen gegebenenfalls für einen interkommunalen Projektansatz in Frage

Für das Gemeindegebiet können alle vier dieser Darstellungsmöglichkeiten in Betracht kommen. Es ergeben sich neben mehreren kleinen über das Gebiet verteilte Potentialflächen, drei Potentialflächen mit einer Mindestgröße von 15 ha. Diese Flächen liegen in größerem Abstand zueinander über das Gemeindegebiet verteilt. Die Fläche 1 liegt an der Grenze des Gemeindegebietes zu der Stadt Billerbeck, sodass hier die Möglichkeit 4. untersucht werden könnte.

Die Fläche 2 im südlichen Teil der Gemeinde sowie eine nördlich dieser Fläche liegende Splitterfläche (Möglichkeit 2.), käme eventuell für eine Erweiterung der im Flächennutzungsplan (FNP) ausgewiesenen Konzentrationszone in Betracht. An dieser Stelle sei anzumerken, dass laut FNP nördlich der Fläche 2 eine Richtfunkstrecke verläuft, die die kleinere orange Fläche tangiert (vgl. Abb.1). Inwieweit eine eventuelle Windenergienutzung von dieser beeinflusst würde, ist in weiteren Planungsschritten näher zu untersuchen.

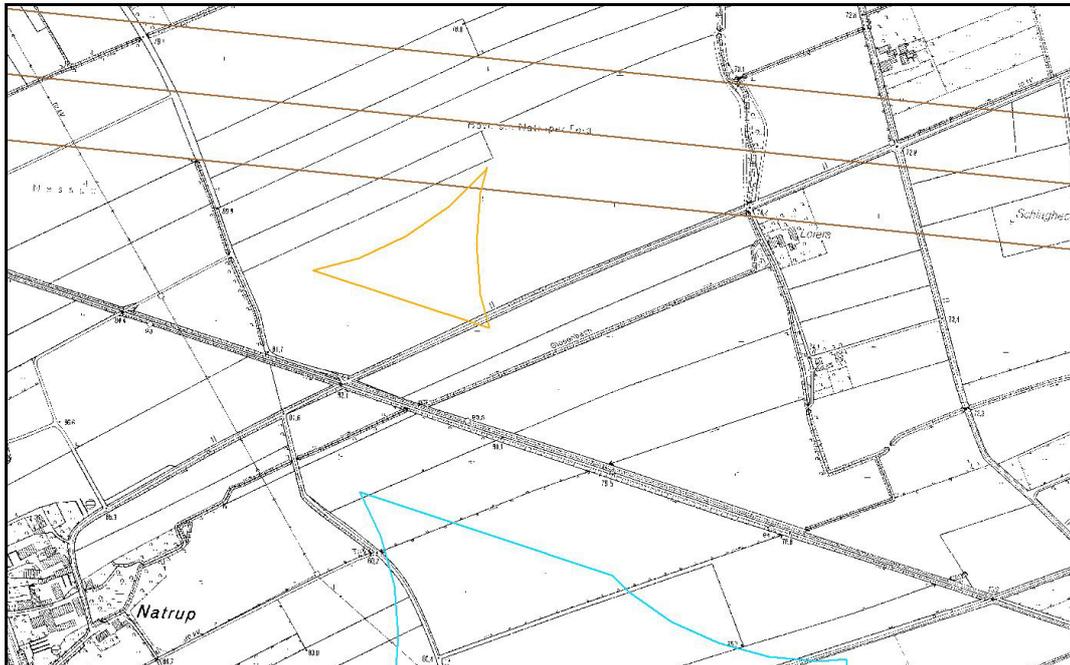


Abb. 1: Verlauf einer Richtfunkstrecke nördlich der Potentialfläche 2, laut Flächennutzungsplan Stand Mai 2005 (Rekonstruktion nach FNP).

In unmittelbarer Nähe zu Potentialfläche 3 besteht laut Datengrundlage bereits eine Windkraftanlage.

Die Flächen werden laut Kartengrundlage vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Potentialfläche 1 liegt in einem Landschaftsschutzgebiet (GIS-Portal, Kreis Coesfeld).

Im Regionalplan sind die Flächen 1 und 3 als Gebiete mit Freiraumfunktionen zum Schutz der Landschaft und für landschaftsorientierte Erholung ausgewiesen. Die Fläche 2 liegt im Windeignungsbereich „COE 03“.

Im Landschaftsplan („Baumberge-Süd“), aufgestellt vom Kreis Coesfeld, sind für Fläche 2 folgende Entwicklungsziele bzw. Maßnahmen festgesetzt: Anreicherung, Ausstattung für Immissionsschutz, § 62 LG Biotope und Pflegemaßnahmen. Die Flächen 1 und 3 liegen außerhalb der Landschaftsplangrenzen.

Wie dem Kartenmaterial zu entnehmen ist, könnte die Potentialfläche 2 von der Vorbelastung durch die Bahnstrecke profitieren. Laut Windenergieerlass NRW 2011 sind Standorte an Infrastrukturtrassen und Verkehrsleitlinien zu bevorzugen, da so Emissionsquellen und Landschaftsbeeinträchtigungen gebündelt werden. Eventuell können die hier gewählten Abstände zu Bahnlinien in Absprache mit den zuständigen Behörden reduziert werden. Dann könnten die Fläche 2 und die nördlich von ihr liegende orange Splitterfläche möglicherweise erweitert werden (Flächen siehe Abb. 1). Eine nähere Betrachtung zum Beispiel weiterer Schutzgüter, wie das ökologisch relevante Potential, das Landschaftsbild und der Schall- und Schattenwurfemissionen, muss in der weiteren Planung erfolgen.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass laut den vom Geoserver NRW bereitgestellten WMS-Diensten, die im Nordosten des Gemeindegebietes verlaufende Münstersche Aa als „Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet“

ausgewiesen ist. Da im Ergebnis keine Potentialfläche betroffen ist, hat dieser Sachverhalt eine untergeordnete Relevanz. Überschwemmungsgebiete sind zudem keine harten Tabuflächen. Ausnahmeregelungen für den Bau von Windkraftanlagen in Überschwemmungsgebieten sind möglich (siehe Tab. 1).

Bezüglich der aktuellen Entwicklungen im Bereich „Windenergienutzung im Wald“ (Leitfaden Windenergie auf Waldflächen NRW) wurde eine grobe Überprüfung der im Zusammenhang mit Potentialflächen stehenden Waldflächen daraufhin durchgeführt, ob diese sich mit Schutzwürdigen Biotopen (Biotopkataster des LANUV NRW) überschneiden. Es wird zunächst davon ausgegangen, dass wenn eine Überschneidung vorliegt, die entsprechenden Waldflächen als ökologisch wertvoll eingestuft werden können. Eine Windenergienutzung sollte in diesem Fall nicht stattfinden. Die Überprüfung hat ergeben, dass sich insbesondere in Fläche 1 kleinere Waldflächen befinden. Diese stehen allerdings in engem Zusammenhang mit schutzwürdigen Biotopen, sodass die Waldflächen gegebenenfalls von Windkraftanlagen freigehalten werden sollten. Die Durchführung von detaillierten Einzelfallprüfungen ist empfehlenswert.

## 5. Literatur

- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2010): Fortschreibung des Regionalplans Münsterland.
- KREIS COESFELD (o.J.): GIS-Portal. Internetseiten des Kreises Coesfeld
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (1995): Landesentwicklungsplan (LEP) NRW.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2012): Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2011): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 11.07.2011